

Promotionsordnung

Z-INA
Höhere Fachschule
Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege
Zürich

Art. 1 Allgemeines

¹ Die Promotionsordnung regelt das Verfahren für die Promotion von Studierenden während des Nachdiplomstudiums zur diplomierten Expertin / zum diplomierten Experten Intensivpflege NDS HF (Schwerpunkt Erwachsene / Schwerpunkt Pädiatrie), zur diplomierten Expertin / zum diplomierten Experten Notfallpflege NDS HF sowie zur diplomierten Expertin / zum diplomierten Experten Anästhesiepflege NDS HF. Sie umschreibt die Beurteilungsgrundsätze und die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen und von Studiensemestern.

Die Promotionsordnung ist integraler Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Bildungsanbieter Höhere Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich (Z-INA) und dem Vertragsspital.

² Die Promotionsordnung stützt sich auf die Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements (EDV) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) und den vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigten Rahmenlehrplan der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF und Notfallpflege NDS HF (jeweils aktuell gültige Versionen).

Art. 2 Zulassungsbestimmungen

Zum NDS HF wird zugelassen, wer eine berufliche Tätigkeit im entsprechenden Gebiet nachweisen kann (Arbeitsvertrag, Bestätigung durch den Arbeitgeber).

Details regelt das Aufnahmereglement NDS HF AIN des Bildungsanbieters Z-INA.

Art. 3 Beurteilungsgrundsätze

¹ Während des NDS HF wird der Lernerfolg sowohl im theoretischen wie im praktischen Bereich regelmässig beurteilt. Dabei wird überprüft, ob die jeweiligen Semesterziele erreicht worden sind.

² Für den Lernbereich Theorie werden 4 Modulprüfungen durchgeführt. In der Regel im 1. Semester zwei Modulprüfungen und im 2. und 3. Semester je eine Modulprüfung. Die Prüfungen können aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen und unterschiedliche Prüfungsarten umfassen. Im 4. Semester werden die Kompetenzen der Studierenden im Diplomexamen geprüft, welches aus mehreren Prüfungsteilen besteht.

³ Der Lernbereich Praxis wird jedes Semester mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen. Dieser richtet sich nach den im Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen. Jeweils in der Mitte jedes Semesters findet ein Standortgespräch statt. Fällt die Probezeitqualifikation in die Mitte des ersten Semesters, so ist ein zusätzliches Standortgespräch nicht zwingend erforderlich.

⁴ Im Verlauf des NDS führt der Lernort Praxis eine praktisch-theoretische Gerätevorstellung durch, mit welcher die medizin-technischen Kompetenzen überprüft werden.

⁵ Die Beurteilung erfolgt mit Hilfe von Lernleistungspunkten (LLP). Die Bewertungsskala sieht wie folgt aus (Qualitätsstufen):

Stufe/ Note	Definition	Erfüllungsnorm in Prozenten der LLP	Bestehensnorm
A = Note 6	Hervorragend	> 94	Bestanden
B = Note 5.5	Sehr gut	88 - 93%	Bestanden
C = Note 5	Gut	82 - 87%	Bestanden
D = Note 4.5	Befriedigend	76 - 81%	Bestanden
E = Note 4	Ausreichend	70 - 75%	Bestanden
F = Note < 4	Ungenügend	< 70%	Nicht bestanden

Art. 4 Promotion

¹ Für die Promotion in das nächsthöhere Studiensemester und für die Zulassung zum Diplomexamen sind die Ergebnisse der Semesterpromotionen massgebend.

² Jedes Semester wird sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis mit einer Promotion abgeschlossen. Die Beurteilung beruht auf den Kompetenzen des Rahmenlehrplans. Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

Ins nächste Studiensemester promoviert wird, wer in der Beurteilung der Modulprüfung und im Kompetenznachweis des Lernorts Praxis (Semesterqualifikation) mindestens die Stufe E erreicht hat.

³ Zusätzlich müssen die medizin-technischen Gerätekenntnisse, in Form einer Gerätevorstellung, mindestens als ausreichend bewertet werden.

Art. 5 Nichtpromotion

¹ Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder die Stufe E nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

² Wer den Kompetenznachweis des Praxissemesters nicht mit mindestens Stufe E abschliesst, hat die Semesterpromotion in der Praxis nicht erreicht.

Art. 6 Wiederholung / Unterbruch

¹ Während des gesamten Studiums dürfen maximal zwei Modulprüfungen in der Theorie jeweils einmal wiederholt werden. Die Nachholprüfung muss frühestens nach 4 Wochen, spätestens vor der nächsten Modulprüfung absolviert werden.

² Während des Studiums kann maximal ein nicht beständenes Praxissemester einmal wiederholt werden. Der theoretische Teil des NDS wird dementsprechend fortgesetzt. Der Abschluss des NDS HF verzögert sich entsprechend.

³ Bei Nichtpromotion respektive Nichtbestehen eines wiederholten Praxissemesters oder eines nachfolgenden Semesters oder wenn die wiederholte Modulprüfung erneut ungenügend ist, endet das Weiterbildungsverhältnis.

⁴ Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomexamen ist eine mit mindestens genügend bewertete Vorstellung der medizin-technischen Geräte, anlässlich derer die Gerätekenntnisse überprüft werden. Die Vorstellung kann einmal, frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

⁵ Das Studium kann für maximal 6 Monate unterbrochen werden und darf, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, die Gesamtdauer von 4 Jahren nicht übersteigen. Eine Unterbrechung im Wiederholungssemester ist nicht möglich.

Art. 7 Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

¹ Das Diplomexamen stützt sich auf Artikel 14 und Anhang 2 der Verordnung des EDV über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Verbindung mit dem Rahmenlehrplan der OdA Santé/BGS der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF und Notfallpflege NDS HF.

Im abschliessenden Qualifikationsverfahren wird nachgewiesen, ob die Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan, Kapitel 3, erworben worden sind.

- ² Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer
- in den letzten vier Monaten des Studiums steht
 - alle Nachweise der Lernleistungen in der Theorie erbracht hat
 - alle Nachweise der Lernleistungen bis Ende des 3. Semesters in der Praxis erbracht hat
 - nicht mehr als 10 Prozent der Studientage am Lernort Theorie gefehlt hat
 - nicht mehr als 10 Prozent der Lernstunden am Lernort Praxis gefehlt hat
 - während des ganzen Studiums insgesamt nicht mehr als 40 Arbeitstage am Lernort Praxis gefehlt hat
 - Die Prüfungsgebühr bezahlt hat

³ Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomexamen ist eine mit mindestens genügend bewertete Vorstellung der medizin-technischen Geräte, anlässlich derer der Lernort Praxis die Gerätekenntnisse überprüft. Die Überprüfung erfolgt durch den Berufsbildner / die Berufsbildnerin des jeweiligen Lernortes Praxis und einer weiteren Fachperson anhand von definierten Kriterien. Diese sind den Studierenden vorgängig bekannt zu geben.

Art. 8 Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das abschliessende Qualifikationsverfahren gemäss Rahmenlehrplan besteht aus verschiedenen Prüfungsteilen:

¹ Diplom- oder Projektarbeit

Die Diplom- oder Projektarbeit wird entsprechend der Wegleitung „Verfassen einer Diplom- oder Projektarbeit“ in der letzten Phase (Semester 3 und 4) schriftlich verfasst. Sie ist Bestandteil des theoretischen Abschlusses des Studiums. Die Arbeit wird anhand konkreter und überprüfbarer Kriterien sowohl fachlich, als auch formal beurteilt. Die Kriterien sind den Studierenden vorgängig bekannt.

Die Diplom- oder Projektarbeit wird von der jeweiligen Studiengangsleitung oder einer Lehrperson des Bildungsanbieters Z-INA bewertet. Die Arbeit kann einer Zweitperson mit Bildungsauftrag der Z-INA (Fachdozentin/ Fachdozent) zur Beurteilung vorgelegt werden. Wird die Arbeit als nicht bestanden beurteilt, erfolgt eine Zweitkorrektur. Wird der Abgabetermin der Diplom- oder Projektarbeit nicht eingehalten (Poststempel), gilt die Diplom-oder Projektarbeit als nicht bestanden.

2 Kolloquium / Fachgespräch

In einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums / Fachgespräches wird die Diplomarbeit von den Studierenden präsentiert und anschliessend in einer Expertenrunde, bestehend aus Studiengangsleiterin / Studiengangsleiter, Lehrperson und/oder Fachexpertin / Fachexperten, diskutiert. Die Studiengangsleiterin / Studiengangsleiter kann durch die Schulleitung vertreten werden.

Die Diplomarbeit muss vorgängig mit bestanden beurteilt sein. Die Expertenrunde bewertet einvernehmlich und protokolliert ihren Entscheid. Das Fachgespräch wird zusätzlich in Form einer Audioaufnahme dokumentiert. Diese Aufnahme verbleibt bis zum definitiven Bestehen des Nachdiplomstudiums im Besitz der Fachschule und wird anschliessend gelöscht. Bei Nichtbestehen wird die Audioaufnahme an die zuständige Rekursinstanz herausgegeben. Betroffene Studierende können in diesem Fall die Herausgabe der Audioaufnahme anfordern. Dieser Prüfungsteil findet am Bildungsanbieter Z-INA statt.

Die Berufsbildnerin / der Berufsbildner des jeweiligen Lernortes Praxis kann, nach Rücksprache mit den jeweiligen Studierenden, an der Prüfung anwesend sein. Das Prüfungsgespräch dauert 50 Minuten. Die Durchführung des Prüfungsteils wird stichprobenweise durch eine Prüfungsexpertin / einen Prüfungsexperten der OdA Santé überwacht.

3 Praktisches Examen NDS HF Anästhesiepflege

Die Überprüfung der praktischen Kompetenzen erfolgt in Ausführung einer Intubationsanästhesie bei mittelgrossen Eingriffen.

Die Prüfung wird durch die Berufsbildnerin / den Berufsbildner des jeweiligen Lernortes Praxis und einer Fachärztin / eines Facharztes Anästhesiologie abgenommen. Dieser Prüfungsteil findet am jeweiligen Lernort Praxis statt.

Die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter des Fachbereichs Anästhesie des Bildungsanbieters Z-INA ist sporadisch an Prüfungen anwesend. Lehrpersonen Anästhesie des Bildungsanbieters Z-INA können durch die Studiengangsleitung an Prüfungen delegiert werden.

Das praktische Examen dauert in der Regel einen halben Tag. Die Durchführung dieses Prüfungsteils wird sporadisch durch eine Prüfungsexpertin / einen Prüfungsexperten der OdA Santé überwacht. Die Z-INA entscheidet über den Einsatz der Prüfungsexperten.

4 Praktisches Examen oder mündliche Analyse einer Patientensituation NDS HF Intensiv- und Notfallpflege

Die Überprüfung der praktischen Kompetenzen erfolgt in Form einer praktischen Prüfung oder einer mündlichen Analyse einer Patientensituation anhand eines vorgegebenen Kriterienrasters, welcher den Studierenden bekannt ist.

Die Prüfung wird durch die Berufsbildnerin / den Berufsbildner und einer weiteren Fachperson abgenommen. Der Bildungsanbieter Z-INA empfiehlt den Beizug einer Fachärztin/eines Facharztes. Dieser Prüfungsteil findet am jeweiligen Lernort Praxis statt. Die Studiengangsleiterin / der Studiengangsleiter des jeweiligen Fachbereichs des Bildungsanbieters Z-INA ist sporadisch an Prüfungen anwesend. Lehrpersonen des

Bildungsanbieters Z-INA können durch die Studiengangsleitung an Prüfungen delegiert werden.

Das praktische Examen dauert in der Regel einen halben Tag, die mündliche Analyse einer Patientensituation dauert mindestens 30 Minuten (Vorgabe nach Praktikumsort). Die Durchführung dieses Prüfungsteils wird sporadisch durch eine Prüfungsexpertin / einen Prüfungsexperten der OdA Santé überwacht. Die Z-INA entscheidet über den Einsatz der Prüfungsexperten.

Art. 9 Beurteilung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

Für die Beurteilungen im Diplomexamen wird das Beurteilungsraster verwendet. Das Diplom als diplomierte Expertin/diplomierter Experte Intensivpflege NDS HF, als diplomierte Expertin/diplomierter Experte Notfallpflege NDS HF sowie als diplomierte Expertin/diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF wird erteilt, wenn in allen drei Prüfungsteilen mindestens die Stufe E erreicht ist.

Art. 10 Wiederholung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

¹ Werden Prüfungsteile des abschliessenden Qualifikationsverfahrens nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, einzelne Teile des Diplomexamens zu wiederholen:

- Die Diplomarbeit kann einmal überarbeitet werden. Für die Überarbeitung der Diplomarbeit stehen 4 Wochen zur Verfügung. Das Recht auf eine Überarbeitung wird durch eine verspätete Abgabe der Diplomarbeit verwirkt.
- Die mündliche Prüfung, in Form eines Fachgespräches, kann einmal, frühestens nach einem, spätestens nach 3 Monaten wiederholt werden.
- Bei den NDS HF Intensiv- und Notfallpflege kann die praktische Prüfung oder die mündliche Analyse einer Patientensituation einmal, frühestens nach einem, spätestens nach 3 Monaten wiederholt werden.
- Beim Nichtbestehen der praktischen Prüfung des NDS HF Anästhesiepflege gilt das letzte Praxissemester als nicht bestanden und muss um 3 Monate verlängert werden. Die praktische Prüfung kann einmal frühestens nach zwei, spätestens nach 3 Monaten wiederholt werden (beachte Art.6, Punkt 3).

² Ist einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal ungenügend, gilt das ganze Diplomexamen als nicht bestanden.

Art. 11 Auflösung des Weiterbildungsverhältnisses

Bei Nichtpromotion respektive Nichtbestehen des Diplomexamens endet das Nachdiplomstudium.

Bei Aufdeckung eines Plagiats der Diplomarbeit besteht der Straftatbestand einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB und das Weiterbildungsverhältnis wird umgehend aufgelöst.

Die Studierenden erhalten in diesen Fällen vom Bildungsanbieter Z-INA eine Teilnahmebestätigung. Diese gibt Auskunft über die Dauer der Präsenzzeit in Theorie und Praxis sowie über die erbrachten Lernleistungen und deren Bewertung.

Art. 12 Rechtsmittel

Ein Gesuch um Wiedererwägung gegen eine Nichtpromotion ist schriftlich (Schreiben mit originaler Unterschrift, kein E-Mail, keine elektronischen Unterschriften) und begründet innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Präsidentin/ den Präsidenten der Fachkommission der Z-INA zu richten.

Das Wiedererwägungsgesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Höhere Fachschule Z-INA
Präsidium der Fachkommission
Maneggstrasse 37
8041 Zürich

Bei Ablehnung des Wiedererwägungsgesuches durch die Fachkommission werden die Kosten dem Gesuchsteller/ der Gesuchstellerin auferlegt (s. Gebührenreglement Z-INA).

Gegen eine Ablehnung des Wiedererwägungsgesuches durch die Fachkommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingelegt werden. Dem Rekurs ist eine Kopie des Entscheides der Fachkommission beizulegen. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides geltend gemacht werden.

Der Rekurs ist kostenpflichtig. Die Kosten sind direkt bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zu erfragen.

Der Rekurs ist an folgende Adresse zu richten:

Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Generalsekretariat/Rechtsdienst
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wurde von der Fachkommission erlassen und ersetzt die Version vom 01.06.2017. Die Promotionsordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Zürich
Höhere Fachschule Intensiv-, Notfall- und Anästhesiepflege Zürich



Denise Haller
Präsidentin Fachkommission



Susanne Schuhe
Schulleiterin